

VO Wasserversorgung der Gartenanlage und Gärten in der KGA am Walde

§ 1 Grundsätze

1. Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten des Vorstandes und Wasserabnehmer zur Wasserversorgung sowohl Abschluss von Lieferverträgen mit den Wasserversorgungsunternehmen als auch der technischen Anlagen zur Versorgung innerhalb der Kleingartenanlage.
2. Die Versorgung des Brauchwassers beginnt mit der Unterschrift unter den Pachtvertrag und der damit verbundenen Anerkennung dieser Ordnung. Die Versorgung des Brauchwassers endet mit der Kündigung des Pachtvertrages.
3. Zur Durchführung der organisatorischen und technischen Arbeiten zur Wasserversorgung wird mit dem Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden und in dessen Auftrag handeln. Die ständige Arbeitsgruppe „Wasser“ wird aus deren Leiter, dem Verantwortlichen für Technik und dem Verantwortlichen für die Abrechnung der Zählerstände bestehen.

§ 2 Wasserversorgungsanlage

1. Die Wasseranlage ist nicht für eine Trinkwasserversorgung in den Parzellen ausgelegt, aufgrund unterschiedlicher Leitung (Stahl, Blei und PE Rohre). Es erfolgt durch den Verein keine Prüfung hinsichtlich der Trinkwasserqualität und der Hygienequalität durch mögliche Krankheitserreger. Dadurch ist trotz Anschluss am Trinkwasser-Netz der Wasserwerke Leipzig die Wasserversorgung für die Parzellen als Brauchwasser einzustufen.
2. Die Pächter des Kleingartenvereins „Am Walde“ e.V. haben auf eigene Rechnung und in freiwilligen Arbeitseinsätzen die Gemeinschaftsanlage zur Versorgung/Verteilung mit Brauchwasser (dezentrale Verteilung, in Erde verlegtes Hauptleitungsnetz, Anschlüsse mit Hauptsperrrhahn) geschaffen. Diese wird mit allen Rechten und Pflichten vom Verein übernommen und verwaltet.
 - a. Die Organisation von erforderlichen Reparaturen, evtl. Erweiterungen usw. der Versorgungsanlage obliegen dem Vorstand. Den vom Vorstand mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Personen ist der Zugang zu den Anschlüssen / Absperrventilen zu ermöglichen. Bei dringenden Reparaturen bzw. Überprüfung sowie Sperrungen von Anschlüssen sind die damit beauftragten Personen bei Nichtanwesenheit der jeweiligen Pächter berechtigt, den Zaun mit der Leiter zu übersteigen.
 - b. Arbeiten an Anschlussleitungen inkl. Absperrventile ist grundsätzlich nur dem Vorstand dazu ermächtigten Personen gestattet. Die an den Anschlussleitungen, Absperrventilen und Wasserzählern befindlichen Plomben dürfen nur von diesen o.g. Personen entfernt werden. Bei Wasserzählern darf die Verplombung von dem Parzellenbesitzer selbst erst nach der Jahresablesung entsprechend §3 Punkt. 3 dieser Ordnung entfernt werden.
 - c. Bauliche Änderungen an der unmittelbaren Umgebung der Wasserversorgungsanlage des KGV dürfen nur nach Prüfung und Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. (Zaunbau und Ausgrabungen)
 - d. In öffentlichen Wegen vorhandene Einrichtungen für Absperrventile/Auslaufventile der Wasseranlagen im KGV sind von allen Nutzern der Wege freizuhalten und dürfen nicht für Abfall- u. Entsorgungszwecke missbraucht werden.

§ 3 Technische Gestaltung der Anlage der Abnehmer / Pächter

1. Für den Zustand der Anlage vom Absperrventil der Wasseranlage in der Parzelle ist der Abnehmer selbst verantwortlich.
2. Die Wasserzuleitungen bis zur Wasseruhr sind freizuhalten, diese dürfen nicht durch Wassertonnen o.ä. Bauten versperrt sein, ebenso ist ein übermäßiger Bewuchs von Bäumen und Sträuchern an Wasserzuleitungen bis zur Wasseruhr zu verhindern bzw. zu entfernen.
3. Verplombte/Gesperrte Wasserleitungen mit Blindstopfen dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes oder dessen beauftragten Personen entfernt werden.

4. Wasserzähler müssen sichtbar am Gartenzaun zu den öffentlichen Wegen, sofern techn. möglich (Aufgrund Lage des Absperrventils), angebracht werden. Das Zählwerk muss sichtbar vom öffentlichen Weg aus ablesbar sein. Der Wasserzähler ist oberirdisch in mindesten 100 cm Höhe vom Erdboden aus anzubringen.
5. Die Wasserzähler dürfen nur als Kaltwasserzähler entsprechen des BGB und des Eichgesetzes als beglaubigte/geeichte Zähler eingesetzt werden. (Eichgültigkeit max. 6 Jahre)
6. Der Einbau und Abbau der Zähler darf vom Abnehmer selbst vorgenommen werden, spätestens bei dem Anstellungstermin und frühestens bei dem Abstellungstermin der Wasseranlage. Im Zeitraum zwischen den beiden der Termine nur mit Selbstanzeige beim Vorstand bzw. den beauftragten Personen. Neue Wasseruhren sind beim Vorstand oder deren beauftragten Personen schriftlich mit Zählerstand und Zählernummer anzuzeigen.
7. Wasserzähler dürfen nicht durch festinstallierte Abdeckungen verschlossen werden. (verschlossene Wasserzähler gelten als nicht einsehbar und nicht vorhandene Wasseruhren) siehe auch § 8 Punkt 3. Wasserzähler dürfen aber aufgrund der äußeren Witterungsbedingungen so abgedeckt werden das dies leicht entfernbar und abdeckbar sind.
8. Nach dem Tag der Abstellung der Wasserversorgung (Abstelltermin) sind die Haupthähne in den Parzellen von den Pächtern zu öffnen, frühestens am Tag vor der Anstellung der Wasserversorgung (Anstelltermin) sind diese wieder zu schließen.

§ 4 Tätigkeit und Haftung des Vereins

1. Die rechtliche Bindung besteht in erster Linie zwischen den Abnehmern und dem Vorstand des KGV.
2. Für die vom Vorstand eingegangenen Verpflichtungen haften die Abnehmer als Gesamtschuldner nach § 427 BGB, dabei bleibt die persönliche Haftung derjenigen, die rechtsgeschäftlich tätig werden, gemäß §54 Satz 2 BGB unberührt. Die Entlastungsmöglichkeit bei unerlaubten Handlungen von Abnehmern steht der Gemeinschaft/Mitgliederversammlung zu (s. §831 BGB).
3. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den eigenen Abnehmern gegenüber. Dies betrifft auch für Schäden, die durch etwaige Wasserunterbrechungen oder erforderlich gewordenen Sperrung der Wasserzufuhr entstehen.

§ 6 Rücklage

1. Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs- und Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage.
2. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.
3. Die jährliche Rücklage beträgt 5,00 € pro Anschluss

§ 7 Lieferbedingungen

1. Dem Bezug von Brauchwasser liegen neben den Lieferbedingungen des jeweiligen Wasserversorgers auch die Bestimmungen dieser Ordnung zu Grunde so dass nur derjenige an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieser Ordnung anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, in Kenntnis dieser Ordnung, gilt das Anerkenntnis als erteilt.
2. Die Wasseranlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Wasserbedarfs ausgelegt.
3. Die Wasserabnehmer dürfen Ihren Anschluss nur für ihren eigenen Bedarf nutzen. Bei Verstoß gegen diese Festlegung ist eine Konventionsstrafe von 100,00 € an den Verein zu entrichten. Dieser Betrag wird der Rücklage (§6) zugeführt.

§ 8 Abrechnung und Bezahlung

1. Der Wasserverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet. Der Abrechnungstermin ist das Datum der Ablesung. Der Ablesung liegen die folgenden entstehenden und jährlich veränderlichen Kosten zugrunde.
Kosten pro m³ einschließlich MwSt., die sich wie folgt:
 - Verbrauchspreis pro m³ gemäß Rechnung des Wasserversorgers inkl. Grund und Nebenkosten
 - Umlage Wasserverluste pro Anschluss (Differenz HZ/UZ)
 - Kosten für Rücklagen (siehe §6 Punkt 3)

- Grundgebühr für Anschluss und Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € pro Anschluss
- Sonstige Kosten (Mahnkosten 5,00 €, offene Forderungen)
- Gutschrift

Über den zu zahlenden Betrag erhält das Mitglied/Pächter eine Rechnung, die die oben aufgeführten Beträge enthält, zusammen mit der jährlichen Pachtrechnung

2. Grundlage für die Berechnung des Verbrauches ist die jährliche Ablesung der Wasserzähler in den Parzellen durch vom Vorstand eingesetzte Ableser. Der Termin der Ablesung wird den Mitgliedern/Pächtern 3 Wochen vor der Ablesung per Aushang in den Informationskästen bekannt gegeben, zusätzlich auf der Website des KGV. Durch die Mitglieder/ Pächter ist zu sichern, dass die Ableser zu den festgelegten Termin Zugang zu den Zählern erhalten. Die Zähler müssen frei sichtbar vom Gartenzaun aus einsehbar und im verplombten Zustand sein. Wurden die Zähler zum Ablesetermin vom Abnehmer entfernt wird der Verbrauch umgerechnet aufgrund der Verlustrechnung aus der Abrechnung des Wasserversorgers und dies als geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen erfolgt die Sperrung des Anschlusses. Für die Zahlungsfrist gilt der Termin, der auf der Gesamtrechnung angegeben ist.

§ 9 Pflichten der Mitglieder / Pächter

1. Alle Mitglieder/ Pächter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder öffentlichen Bereich festgestellt werden, sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Mitglieder/ Pächter sind verpflichtet, dem Vorstand oder den von diesen beauftragten Personen jederzeit den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach der Ordnung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet das Mitglied/Pächter.

§ 10 Sperrung der Wasserversorgung bzw. der Abnehmeranlage

1. Die Anlagen derjenigen Abnehmer, die grob gegen diese Ordnung verstoßen, insbesondere die, die mit der Zahlung in Verzug sind, werden vom Netz getrennt.
2. Das betrifft die Abnehmer, die trotz Mahnung den fälligen Rechnungsbetrag nicht beglichen haben bzw. die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten haben. Für Sperrungen (Trennungen vom Netz) werden folgende Kosten berechnet:
- Trennung und Wiederherstellung 25,00 € in bar gegen Quittung
3. Bei Abnehmern, bei denen Manipulationen an der Zähleranlage (Entfernung der Plombe / Blindstopfen), bzw. illegaler Bezug festgestellt werden, erfolgt eine dauerhafte Sperrung des Anschlusses vom weiteren Bezug, mögliche Strafanzeige sowie eine Konventionsstrafe von 100,00 € gemäß §7 Punkt 3 dieser Ordnung.
4. Abnehmer deren Anlage nicht den Festlegungen des §3 dieser Ordnung entspricht, wird eine Frist zur Herstellung des geforderten Zustandes gestellt. Wird diese nicht erfüllt, erfolgt die Sperrung (Trennung vom Netz) der Anlage.
5. Bei Trennung vom Netz (Sperrung der Anlage) wird für daraus entstehende Schäden jeglicher Art keinerlei Haftung durch den Vorstand übernommen.

Gültig ab: 11.07.2021 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung